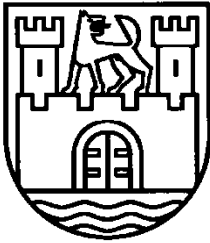


Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 17

Wolfsburg, 10. Juli 2020

Nummer 41

Inhaltsverzeichnis

Alkoholverbot im Allerpark Wolfsburg	Seite 358 – 362	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 367
Ratssitzung	Seite 362 – 366	Öffentliche Zustellungen	Seite 367

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Alkoholverbot im Allerpark Wolfsburg

Aufgrund der §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), § 11 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 08. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97, verkündet als Artikel 1 der VO vom 8. Mai 2020, Nds. GVBl. S. 97) in der Fassung vom 03. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 202) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt die Stadt Wolfsburg

für den Zeitraum **von Samstag, 11.07.2020, 00:00 Uhr bis Montag, 31.08.2020, 24:00 Uhr** folgende

Allgemeinverfügung

1. Im gesamten öffentlichen Bereich des Allerparks der Stadt Wolfsburg gemäß anliegendem Plan sind im Zeitraum vom 11.07.2020 bis 31.08.2020 **freitags ab 19:00 Uhr bis samstags, 06:00 Uhr und samstags ab 19:00 Uhr bis sonntags, 06:00 Uhr** der Konsum und das Mitführen von Alkohol verboten. Das Verbot gilt außerdem **am Mittwoch, 15.07.2020 von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr**.
2. Das Verbot gilt nicht für gaststättenrechtlich genutzte Flächen und umzäunte Vereinsgelände, die ausschließlich durch Vereinsmitglieder oder durch Dritte mit Genehmigung des Vereins genutzt werden.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1 dargestellten Verbote werden ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro und ein Platzverweis angedroht.

4. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt wird oder nicht beizutreiben ist, wird die Beantragung der Ersatzzwangshaft angedroht.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist bis einschließlich Montag, den 31.08.2020 befristet.

Begründung:

Der Bereich des Allerparks ist ein Naherholungsgebiet, das sich zu einem beliebten Treffpunkt entwickelt hat. Nicht nur tagsüber, sondern insbesondere an den Wochenenden in den Abend- und Nachtstunden wird der Allerpark gern von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgesucht, die sich hier treffen. Häufig kommt es dabei zu größeren Personenansammlungen.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie fehlen Jugendlichen und jungen Erwachsenen die sonst üblichen Treffpunkte. Discotheken sind zurzeit geschlossen, so dass Jugendliche und junge Erwachsene auf alternative Plätze wie den Allerpark ausweichen, um zusammenzukommen, sich zu unterhalten und zu feiern.

Häufig wird während der Treffen Alkohol konsumiert. Unter Alkoholeinfluss sinken bei vielen Personen Hemmschwellen, so dass es zu trunkenheitsbedingten Verhaltensweisen kommt. Offenbar aufgrund von Alkoholkonsum sind in den letzten Wochen Vorfälle aufgetreten, die in dieser Form nicht länger hingenommen werden können.

So wurde im Bereich von Grünflächen, an den Sanitärhäusern und an den Erholungsliegen Vandalismus festgestellt: Eine Mastlampe wurde mit erheblichem Kraftaufwand umgebogen, Waschbecken in einem Toilettenhäuschen wurden herausgerissen und auf den Liegewiesen festgeschraubte Liegen aus Metall wurden abmontiert.

Durch die Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt wurde festgestellt, dass sich im Allerpark zeitweise Gruppen von 200 bis 300 Personen aufhielten. Es ist zu befürchten, dass dabei die zurzeit geltenden Hygiene- und Infektionsschutzregelungen missachtet wurden.

Vermehrt kam es zu Ruhestörungen. Im Bereich der Straße In den Allerwiesen wurden Autorennen durchgeführt.

Treffpunkte rund um den Allersee waren später von Müll wie Glasflaschen und Scherben übersät, so dass ein großer zusätzlicher Reinigungsaufwand durch die Stadt Wolfsburg erforderlich wurde.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 1, 2 und 11 NPOG.

Die Stadt Wolfsburg ist gemäß § 100 NPOG für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

Die Stadt Wolfsburg hat als Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man dabei die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist nach § 2 Nr. 1 NPOG eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Durch die zuvor geschilderten Vorfälle wurden mehrere Vorschriften verletzt.

So besteht durch das Treffen großer Personengruppen im Allerpark die Gefahr, dass Hygiene- und Infektionsschutzregelungen missachtet werden. Diese Regelungen sind in der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97, verkündet als Artikel 1 der VO vom 8. Mai 2020, Nds. GVBl. S. 97) in der zurzeit geltenden Fassung festgelegt. Nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung hat jede Person den physischen Kontakt zu anderen Menschen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren. Gemäß § 2 Abs. 2 hat jede Person grundsätzlich soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. § 2 Abs. 3 gibt vor, dass Personenansammlungen im öffentlichen Raum maximal zehn Personen umfassen dürfen. Nach § 11 dürfen weitergehende Anordnungen getroffen werden, die im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich sind.

Unter Alkoholeinfluss geraten derartige Regeln schnell in Vergessenheit oder werden missachtet. Es besteht dann u. a. verstärkt die Gefahr, dass Mindestabstände unterschritten werden. Wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden, ist das Infektionsrisiko wesentlich größer. Die Ereignisse in anderen Städten haben gezeigt, dass sich insbesondere Orte, an denen viele Menschen auf engen Raum zusammengekommen sind, zu so genannten Hotspots entwickelt haben, auf die eine Vielzahl von Erkrankungen zurückzuführen ist. Dies ist unbedingt zu vermeiden.

Darüber hinaus stellen Verunreinigungen, Ruhestörungen und Vandalismus Störungen der öffentlichen Sicherheit dar. Illegal durchgeführte Autorennen sind eine Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs und zudem eine erhebliche Gefahr für Passant*innen und die Fahrer*innen selbst.

Die bisherigen Feststellungen zeigen, dass sich derartige Beeinträchtigungen ohne ein behördliches Einschreiten insbesondere an den Wochenenden fortsetzen würden. Damit liegt die Gefahr weiterer Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen und damit für die öffentliche Sicherheit vor. Dieser Gefahr muss durch verhältnismäßige ordnungsbehördliche Gefahrenabwehrmaßnahmen begegnet werden. Ziel dieser Allgemeinverfügung ist die Entschärfung dieses Brennpunktes und die Wiederherstellung der allgemeinen Regeln in den dortigen Bereichen. Die Verbote des Konsums und Mitführens von Alkohol sind geeignet, um dieser Gefahr zu begegnen. Der Bereich des Allerparks verliert dadurch deutlich seine Attraktivität als Partytreffpunkt, so dass die zuvor geschilderten Verstöße zum Großteil ausbleiben werden.

Mittwoch, der 15.07.2020 ist der letzte Schultag vor den Sommerferien. In den letzten Jahren haben an diesem Tag im Allerpark so genannte School-is-out-Partys stattgefunden, bei denen Alkohol in größeren Mengen konsumiert wurde. An diesem Tag wird zum Teil bereits am frühen Morgen, zum Teil nach Schulschluss das Ende des Schuljahres gefeiert. Da die Zusammentreffen nicht auf die Abend- und Nachtstunden begrenzt sind, gilt das Verbot den ganzen Tag.

Das Verbot ist auch erforderlich. Mildere Mittel, um dieser Problematik entgegenzutreten, wie eine intensive Bestreifung und Kontrolle dieses Bereiches durch die Polizei, das präventive Ansprechen der feiernden Gruppierungen, die Einleitung von Bußgeldverfahren gegen Störer*innen oder die Aussprache von längerfristigen Aufenthaltsverboten wurden in den letzten Jahren und Wochen zwar immer wieder nachhaltig angewandt, konnten aber bisher nicht zu einer generellen Deeskalation beitragen. Insbesondere in den letzten Wochen hat sich aufgrund des guten Wetters und der geschlossenen Discotheken die Situation am Allerseersee zugespitzt.

Das Alkoholverbot ist angemessen. Es wird nicht verkannt, dass es einen Einschnitt in das Freizeitverhalten der betroffenen Personen und leider auch für einen Teil der Bevölkerung darstellt, der sich dort bislang ordnungsgemäß verhalten hat. Demgegenüber stehen aber die anhaltenden Verletzungen der geltenden Gesetze, die für die zahlreichen betroffenen Anrainer*innen und Passant*innen, aber auch in personeller Hinsicht für die Polizei und die Stadt Wolfsburg eine massive Belastung darstellen. Die Einschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems. In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Das Betretungsverbot ist daher im engeren Sinne verhältnismäßig.

Das Verbot wird örtlich lediglich auf das unbedingt notwendige Maß, nämlich den absoluten Brennpunkt des Allerparks erteilt, so dass in der übrigen Stadt eine uneingeschränkte Nutzung der dortigen öffentlichen Straßen und Anlagen möglich ist. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird somit von einem generellen Alkoholverbot auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen abgesehen.

Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung einer evtl. eingelegten Anfechtungsklage hätte zur Folge, dass das angeordnete Verbot erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwändigen Anfechtungsverfahrens durchgesetzt werden könnte. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen, vor allem der Gesundheit der Bevölkerung, zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten. Die Androhung des Zwangsgeldes nach §§ 65, 67 und 70 NPOG als vorrangiges Zwangsmittel ist tunlich und verhältnismäßig, da die Umsetzung der erlassenen Anordnungen allein vom eigenen Willen eines jeden abhängt und der angesprochene Personenkreis durch ein angedrohtes und festgesetztes Zwangsgeld zu der auferlegten Verpflichtung angehalten werden kann. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist das Zwangsgeld das einzige in Frage kommende Mittel, um die Verbote schnell durchzusetzen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld auch das mildeste Zwangsmittel dar.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese kann nur auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig wiederhergestellt werden.

Wolfsburg, den 09.07.2020

Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Andreas Bauer
Stadtrat

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 09.07.2020, Geltungsbereich des Alkoholverbots im Allerpark




Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Bürgerdienste
01-21 Ordnungsamt - Team Gefahrenabwehr

Geodaten der Stadt Wolfsburg

Betreff:

Maßstab: 1 : 7500
erstellt am: 13.03.2018
Ersteller/-in: Elke Brzoska

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Geobasisdaten der Stadt Wolfsburg
© 2018 
Hinweis:
Dieser Auszug ist nicht amtlich. Für amtliche Auszüge wenden Sie sich bitte an die Vermessungs- und Katasterverwaltung Wolfsburg.



Ratssitzung

Bekanntmachung der 27. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg am Mittwoch, dem 15.07.2020 um 16:00 Uhr im CongressPark Wolfsburg, Heinrich-Heine-Straße, 38440 Wolfsburg.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den bestehenden Abstandsregelungen kann für Besucher*innen nur eine begrenzte Anzahl von Sitzplätzen zur Verfügung gestellt werden. Auf die bestehenden Hygiene-Bestimmungen (u. a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) wird hingewiesen. Bitte planen Sie für den Einlass aufgrund der Dokumentationspflicht etwas mehr Zeit ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 24.03.2020
- 3 Anfragen an den Rat der Stadt
- 4 Resolution für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit
- 5 Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG
Digitalisierung an der Leonardo da Vinci Grund- und Gesamtschule (LdV),
Gebäude E, Franz-Marc-Str. 2
- 6 Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG
Verzicht auf Entgelte für die Kinderbetreuung in Krippen, Kindergärten, Horten und der
Kindertagespflege
- 7 Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG
Verzicht auf Entgelte für die Kinderbetreuung in Krippen, Kindergärten, Horten und der
Kindertagespflege
hier: weitergehende Entscheidung zu K 2020/0668
- 8 Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG
erweiterte brandschutztechnische Ertüchtigung der Leonardo da Vinci Grund- und Gesamt-
schule (LdV), Gebäude E, Franz-Marc-Str. 2
- 9 Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG
Die Entgeltordnung - Bäderbetriebe Wolfsburg wird außer Kraft gesetzt
- 10 Beschluss im Umlaufverfahren
Förderbedingungen in der Kindertagespflege
corona-bedingte Anpassung der Anwendung der Richtlinie Kindertagespflege in Wolfsburg
rückwirkend ab 11.05.2020 bis vorerst August 2020
- 11 Aufhebung der befristeten Erhöhung der Wertgrenzen in der Hauptsatzung

- 12 Änderung der Geschäftsordnung
hier: Zuordnung des Referates Digitalisierung und Wirtschaft und der Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH, Ergänzung von Beiräten, Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO
- 13 Sachstand zur Herabsetzung der Umsatzsteuersätze auf 16 % bzw. 5 % bei der Stadt Wolfsburg
- 14 Einführung einer Zweitwohnungssteuer
- 14.1 Änderungsantrag zur Vorlage V 2020/1523: Einführung einer Zweitwohnungssteuer
- 14.2 Änderungsantrag zur Vorlage V 2020/1523: Satzungsentwurf Zweitwohnungssteuer
- 14.3 Einführung einer Zweitwohnungssteuer
- 15 Beschluss über den Gesamtabchluss 2013 sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters
- 16 Fahrplan-/Linienänderung der WVG
- 16.1 Änderungsantrag zur Vorlage V 2019/1228
- 16.2 Änderungsantrag zur Vorlage V 2019/1228: Fahrplan-/Linienänderungen der WVG
- 16.3 Fahrplan-/Linienänderungen der WVG
- 17 Einführung von flexiblen Bedienformen im öffentlichen Personennahverkehr der Stadt Wolfsburg
- 17.1 Ergänzungsantrag zur Vorlage V 2020/1528
- 17.2 Einführung von flexiblen Bedienformen im öffentlichen Personennahverkehr der Stadt Wolfsburg
- 18 Bebauungsplan "Westlich Rabenberg, 3. Änderung" im Stadtteil Rabenberg
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -
- 19 Rathaus B - Sanierung der Brandschutzklappen für die Lüftungsanlagen
- 20 Abschluss der 1. Änderung des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan „Steimker Gärten“ im Stadtteil Steimker Gärten
- 20.1 Änderungsantrag zur Vorlage V 2020/1503: 1. Änderung des städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplanplan „Steimker Gärten“
- 20.2 Abschluss der 1. Änderung des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan „Steimker Gärten“ im Stadtteil Steimker Gärten
- 21 4. Änderung des Flächennutzungsplans Sonderbaufläche „Nahversorgung und Wohnen“ im Stadtteil Steimker Gärten
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -
- 22 Bebauungsplan "Steimker Gärten, 2. Änderung" im Stadtteil Steimker Gärten
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

- 23 3. Änderung des Flächennutzungsplans gemischte Baufläche „Am Dorfe“ im Ortsteil Hattorf
- Feststellungsbeschluss -
- 24 Bebauungspläne „Bürgerkämpfe, 2.Änderung“ im Stadtteil Vorsfelde,
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -
- 25 Bebauungsplan " Landgraben, 1. Änderung " im Stadtteil Fallersleben der Stadt Wolfsburg
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -
- 26 Bebauungsplan "Alte Baumschule - Ecke Lerchenweg" mit örtlicher Bauvorschrift im Stadtteil
Heßlingen
- Satzungsbeschluss -
- 27 Radweg Steimker Gärten - Berliner Ring, Komfortradweg
- Einleitung des Planfeststellungsverfahrens -
- 28 Änderung der Parkentgelte für Kurzzeit- und Dauerparker in den städtischen Tiefgaragen ab
dem 01.11.2020
- 29 1. Anhebung von landwirtschaftlichen Pachten
2. Zuschüsse für die Unterhaltung des Wege- und Grabennetzes der Feldmark-
interessentschaften
- 30 Einrichtung des Städtischen Friedhofes Bestattungswald Wolfsburg
- 30.1 Änderungsantrag zur Vorlage V 2019/1313 - Einrichtung des Städtischen Friedhofes
Bestattungswald Wolfsburg
- 30.2 Einrichtung des Städtischen Friedhofes Bestattungswald Wolfsburg
- Satzungsbeschluss -
- 31 Rathaus A - Austausch der Lüftungsanlagen Ratssaal und WC-Räume
- 32 Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der
Ortsräte, Schiedspersonen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)
- 33 Wahl des Stadtbrandmeisters
- 34 Wahl des Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Hehlingen
- 35 Änderung der Parkgebührenordnung
- 36 Änderung der Taxentarifordnung für die Stadt Wolfsburg
- 37 Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) "Barnbruchwiesen und Ilkerbruch"
- 37.1 Stellungnahme der Verwaltung zum Änderungsantrag der Ortsratsfraktionen PUG und CDU
Fallersleben-Sülfeld zu der Vorlage V 2020/1489 Ausweisung des Naturschutzgebietes
"Barnbruchwiesen und Ilkerbruch"
- 37.2 Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) "Barnbruchwiesen und Ilkerbruch"
- 38 Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) "Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit
Kötherwiesen"

- 39 Vielfalt leben – Ergänzungen im Integrationskonzept der Stadt Wolfsburg
 - 40 Schulentwicklungsplanung – Befristete Ausnahmegenehmigung zur Aufnahmekapazität laut Schulbezirkssatzung für die Grundschule Schunterwiesen im Schuljahr 2021/22
 - 41 Schulentwicklungsplanung – Befristete Ausnahmegenehmigung zur Aufnahmekapazität laut Schulbezirkssatzung für die Grundschule Ehen-Mörse im Schuljahr 2021/22
 - 42 Erweiterung der Grundschule 25, Käferschule, am Standort Reislingen Süd-West
- erweiterte Planungsvorlage -
 - 43 Neufassung der Entgeltordnung der Bäderbetriebe (gültig im Normalbetrieb)
 - 44 Ermächtigung zum Betrieb einer Kindertagesstätte in städtischer Trägerschaft sowie Anmietung der dazu erforderlichen Räume und Außenanlagen im Baugebiet Steimker Gärten I und Planung und Ausführung von Einrichtung und Ausstattung
 - 45 Neubau einer Kindertagesstätte in der Stadtmitte 5+2, ehemalige Porsche-Realschule;
Objektbeschluss
 - 46 Weiterführung des Mehrgenerationenhauses Wolfsburg;
Beschluss über den Antrag auf Förderung der Stadt Wolfsburg aus dem Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und Bekenntnis der Stadt Wolfsburg zum Mehrgenerationenhaus
 - 47 Ausbau des Bildungsstandortes Wolfsburg
hier: Nutzung des Europäischen Referenzrahmens für digitale Kompetenzen „DigComp“
 - 48 Neue Gebührenordnung der Stadtbibliothek ab 01.08.2020
 - 49 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Aufsichtsrat der Allianz für die Region GmbH
 - 50 Umbenennung | Aufsichtsrat Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG) und n@work Service GmbH
 - 51 Umbesetzung im Verwaltungsausschuss
 - 52 Benennung im Aufsichtsrat CongressPark Wolfsburg
 - 53 Benennung eines Bürgervertreeters in den Sportausschuss
 - 54 Umbesetzung im Aufsichtsrat Theater der Stadt Wolfsburg GmbH
 - 55 Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien
 - 56 Annahme von Spenden- und Sponsoringleistungen aus dem Jahr 2020
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
 Zentrale Vergabestelle
 Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
 Porschestraße 49
 38440 Wolfsburg
 Telefon: 05361 28-1199
 Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtyp.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
 Geschäftsbereich
 Bürgerdienste
 Porschestraße 49
 38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Christian Krakau	Steinweg 17 38444 Wolfsburg	01/13 WOB - SD 147

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 10.07.2020.
 Der Bescheid gilt am 27.07.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 10.07.2020

Der Oberbürgermeister
 im Auftrag
 Grundmann